



**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Ausbaus von
Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie
zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den
klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung
BT-Drs. 21/1928**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Rechte-Briefings

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
<i>Artikel 1</i> Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern (Geothermie-Beschleunigungsgesetz – GeoBG)	Artikel 1 Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern (Geothermie-Beschleunigungsgesetz – GeoBG)
	Artikel 2 Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes
	Artikel 3 Änderung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote
<i>Artikel 2</i> Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Artikel 4 unverändert
	Artikel 5 Änderung des Baugesetzbuches
<i>Artikel 3</i> Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	Artikel 6 unverändert
<i>Artikel 4</i> Änderung des Bundesberggesetzes	Artikel 7 unverändert
<i>Artikel 5</i> Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	Artikel 8 unverändert
	Artikel 9 Änderung des Wärmeplanungsgesetzes
<i>Artikel 6</i> Inkrafttreten	Artikel 10 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern	Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern
(Geothermie-Beschleunigungsgesetz – GeoBG)¹	(Geothermie-Beschleunigungsgesetz – GeoBG)*
§ 1	§ 1
Zweck und Ziel des Gesetzes	Zweck und Ziel des Gesetzes
Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Ausbau einer Infrastruktur für die Aufsuchung, die Gewinnung sowie die Nutzung von Geothermie sowie für den Ausbau von Wärmepumpen sowie von Wärmespeichern. Dieses Gesetz soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und zur Ausschöpfung des vorhandenen geothermischen Potenzials leisten, um die sichere und umweltverträgliche Aufsuchung, Gewinnung und Nutzung treibhausneutraler Wärme und Kälte sicherzustellen.	Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Ausbau einer Infrastruktur für die Aufsuchung, die Gewinnung sowie die Nutzung von Geothermie sowie für den Ausbau von Wärmepumpen sowie von Wärmespeichern. Dieses Gesetz soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, zur Versorgungssicherheit und zur Ausschöpfung des vorhandenen geothermischen Potenzials leisten, um die sichere und umweltverträgliche Aufsuchung, Gewinnung und Nutzung treibhausneutraler Wärme und Kälte sicherzustellen.
§ 2	§ 2
Anwendungsbereich	unverändert
Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung folgender Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen, seismischen Explorationen und Bohrungen:	
1. einer Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefengeothermie,	
2. einer Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von oberflächennaher Geothermie,	
3. einer Wärmepumpe,	
4. eines Wärmespeichers,	
5. einer Wärmeleitung.	

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 3	§ 3
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist:	Im Sinne dieses Gesetzes ist:
1. „Anlage zur Aufsuchung <i>und</i> Gewinnung von Tiefengeothermie“ eine Anlage zur Gewinnung von Erdwärme aus einer oder mehreren Bohrungen ab einer Teufe von über 400 Metern,	1. „Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefengeothermie“ eine Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme aus einer oder mehreren Bohrungen ab einer Teufe von über 400 Metern,
2. „Anlage zur Aufsuchung <i>und</i> Gewinnung von oberflächennaher Geothermie“ eine Anlage zur Gewinnung von Erdwärme mit oder ohne Bohrungen sofern diese eine Teufe von bis zu 400 Metern nicht übersteigt,	2. „Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von oberflächennaher Geothermie“ eine Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme mit oder ohne Bohrungen sofern diese eine Teufe von bis zu 400 Metern nicht übersteigt,
3. „Erdwärme“ Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist,	3. unverändert
4. „Wärmespeicher“ ein Wärmespeicher im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 21 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBL. 2023 I Nr. 394) in der jeweils gelgenden Fassung,	4. unverändert
5. „Wärmeleitung“ eine Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Dampf, Wasser oder Wassergemischen zur Wärmeversorgung.	5. unverändert
§ 4	§ 4
Überragendes öffentliches Interesse	Überragendes öffentliches Interesse
Die Errichtung oder der Betrieb einer Anlage nach § 2 Nummer 1 bis 4 liegen bis zum Erreichen der Netto- Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden. Satz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.	Die Errichtung oder der Betrieb einer Anlage nach § 2 liegen bis zum Erreichen der Netto- Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden. Satz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 5	§ 5
Vorzeitiger Beginn	Vorzeitiger Beginn
Für eine Anlage nach § 2 Nummer 1 besteht ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	Für eine Anlage nach § 2 besteht ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
§ 6	§ 6
Maßgabe für § 39 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes	unverändert
(1) § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei der Genehmigung zur Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration durch Vibrotrucks in der Regel nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wild lebender Tiere führt.	
(2) § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Genehmigung zur Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration durch Vibrotrucks auf befestigten Straßen und Wegen in der Regel nicht zu einer erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten führt, wenn eine ökologische Baubegleitung erfolgt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 7	§ 7
Duldungspflichten	unverändert
(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberchtigte eines Grundstücks haben für eine seismische Exploration durch Vibrotrucks zur Ermittlung des Geothermiepotentials die messungsbedingten Immissionen, die vorübergehende Anbringung von Messeinrichtungen und Markierungszeichen auf dem Grundstück sowie den Einsatz von Messfahrzeugen auf privaten Wegen und Straßen zu dulden. Der Träger des Vorhabens und von ihm Beauftragte sind berechtigt, das Grundstück zu diesen Zwecken zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entgegenstehen.	
(2) Der Träger des Vorhabens hat nach Abschluss der seismischen Exploration einen dem ursprünglichen Zustand des Grundstücks im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. Er hat die Pflicht, den dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten durch die seismische Exploration entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern diese Vermögensnachteile nicht bereits durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausgeglichen sind. § 39 Absatz 4 des Bundesberggesetzes findet keine Anwendung.	

Briefings

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 8	§ 8
Planfeststellung, Plangenehmigung, Enteignungsverfahren für Wärmeleitungen	Planfeststellung, Plangenehmigung, Enteignungsverfahren für Wärmeleitungen
<p>(1) Die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung solcher Wärmeleitungen, die der Anlage 1 Nummer 19.7 oder Nummer 19.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterfallen, bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörde, sofern nach den §§ 7 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Besteht eine solche Verpflichtung nicht, so bedarf das Vorhaben der Plangenehmigung durch diese Behörde. § 65 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist anzuwenden.</p>	<p>(1) Die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung solcher Wärmeleitungen, die der Anlage 1 Nummer 19.7 oder Nummer 19.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterfallen, bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörde, sofern nach den §§ 7 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Besteht eine solche Verpflichtung nicht, so bedarf das Vorhaben der Plangenehmigung durch diese Behörde. § 65 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist anzuwenden. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die zuständige Behörde die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Wärmeleitungen durch Planfeststellung zulassen.</p>
<p>(2) Für das Planfeststellungsverfahren sowie für das Plangenehmigungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dabei sind entsprechend anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Maßgaben der § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes für das Anhörungsverfahren, 2. die Maßgaben des § 43b Absatz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für die Zustellung und Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses, 3. die Maßgaben des § 43c des Energiewirtschaftsgesetzes für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung, 	<p>(2) Für das Planfeststellungsverfahren sowie für das Plangenehmigungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dabei sind entsprechend anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. die Maßgaben des § 43b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes für die Zustellung und Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses, 3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	4. die Maßgaben des § 43d des Energiewirtschaftsgesetzes für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens,
	5. § 43f Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 erste Alternative, Nummer 2 und 3 und Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes über Änderungen oder Erweiterungen im Anzeigeverfahren,
4. § 43g des Energiewirtschaftsgesetzes für die Beauftragung des Projektmanagers,	6. unverändert
	7. § 43i des Energiewirtschaftsgesetzes für die Überwachung eines Vorhabens,
5. § 43k des Energiewirtschaftsgesetzes für die Zurverfügungstellung von Geodaten <i>und</i>	8. § 43k des Energiewirtschaftsgesetzes für die Zurverfügungstellung von Geodaten,
6. § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes für Vorarbeiten.	9. § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes für Vorarbeiten,
	10. § 44a Absatz 1, 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für Veränderungssperre und Vorkaufsrecht,
	11. § 44b Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für den Bau, die Inbetriebnahme und den Betrieb sowie die Betriebsänderung von Wärmeleitungen sowie § 44b Absatz 1a bis 8 des Energiewirtschaftsgesetzes für die vorzeitige Besitzeinweisung, und
	12. § 48a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Transport von Bestandteilen von Wärmeleitungen nach Absatz 1 oder von Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Wärmeleitungen nach Absatz 1.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren soll die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens nach § 2 Nummer 5 einschließlich der Voraarbeiten begonnen wird, wenn die in § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen bei entsprechender Anwendung vorliegen. § 44c Absatz 1 Satz 3 bis 6 und Absatz 2 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	(3) unverändert
(4) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grund- eigentum im Wege der Enteignung ist bei Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach Absatz 1 zulässig, soweit dies zur Durchführung eines Vorhabens erforderlich ist, für das der Plan festgestellt oder genehmigt ist. § 45 Absatz 1, 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes über das Enteignungsverfahren sowie die §§ 45a und 45b des Energiewirtschaftsgesetzes über das Entschädigungsverfahren und über die Parallelführung von Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren sind auf Verfahren nach Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht bedarf. Der festgestellte oder genehmigte Plan nach den aktuell gültigen technischen Regeln ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.	(4) unverändert
§ 9	§ 9
Rechtsbehelfe	unverändert
(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für eine Anlage oder Leitung nach § 2 sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.	

Briefings

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.</p>	
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
<p>Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte</p>	<p>Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte</p>
<p>(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung</p>	<p>(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung</p>
<p>1. einer Anlage nach § 2 Nummer 1 sowie 2. einer Anlage nach § 2 Nummer 3 mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 Kilowatt.</p>	<p>1. einer Anlage nach § 2 Nummer 1, 2. einer Anlage nach § 2 Nummer 3 mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 Kilowatt, sowie</p>
	<p>3. einer Leitung nach § 2 Nummer 5.</p>
<p>(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden auf Streitigkeiten über die Zulassung des vorzeitigen Beginns, die sich auf die Anlagen nach Absatz 1 beziehen sowie auf Streitigkeiten über den Anschluss dieser Anlagen an ein Wärmenetz.</p>	<p>(2) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 11	§ 11
Übergangsregelungen	Übergangsregelungen
<p>(1) Mit Ausnahme des § 6 sind die Regelungen dieses Gesetzes auch auf solche Verwaltungsverfahren über die Zulassung einer Anlage oder Leitung nach § 2 anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden. Ein Verfahrensschritt des Verwaltungsverfahrens, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht abgeschlossen werden, wenn er nach diesem Gesetz entfallen kann.</p>	<p>(1) Mit Ausnahme des § 6 sind die Regelungen dieses Gesetzes auch auf solche Verwaltungsverfahren über die Zulassung einer Anlage oder Leitung nach § 2 anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden. Ein Verfahrensschritt des Verwaltungsverfahrens, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht abgeschlossen werden, wenn er nach diesem Gesetz entfallen kann.</p>
<p>(2) § 6 ist auf solche Verwaltungsverfahren über die Zulassung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Nummer 1 bis 4 anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden. Ein Verfahrensschritt, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) § 6 ist auf solche Verwaltungsverfahren über die Zulassung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Nummer 1 bis 4 anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 2] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden. Ein Verfahrensschritt, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 2] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der vor dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Zulassungsverfahrens anzuwenden waren, abgeschlossen werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der vor dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Zulassungsverfahrens anzuwenden waren, abgeschlossen werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.</p>
<p>(4) Fallen Verfahrensschritte nach diesem Gesetz weg, sind auch die entsprechenden Fehlerfolgenregelungen insoweit nicht anzuwenden.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) § 9 Absatz 2 ist nur auf solche Zulassungsentscheidungen anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] bekanntgegeben werden.</p>	<p>(5) § 9 Absatz 2 ist nur auf solche Zulassungsentscheidungen anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] bekanntgegeben werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(6) § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c der Verwaltungsgerichtsordnung in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie § 10 sind nur auf solche Klageverfahren gegen einen auf die Anlage bezogenen Verwaltungsakt anzuwenden, bei denen der Widerspruchsbescheid ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] zugestellt wird. Ist nach § 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Vorverfahren gegen einen auf die Anlage bezogenen Verwaltungsakt nicht erforderlich, so ist § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c der Verwaltungsgerichtsordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie § 10 nur auf Klageverfahren anzuwenden, bei dem der Verwaltungsakt ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] bekanntgegeben wird.</p>	<p>(6) § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c der Verwaltungsgerichtsordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie § 10 sind nur auf solche Klageverfahren gegen einen auf die Anlage bezogenen Verwaltungsakt anzuwenden, bei denen der Widerspruchsbescheid ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] zugestellt wird. Ist nach § 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Vorverfahren gegen einen auf die Anlage bezogenen Verwaltungsakt nicht erforderlich, so ist § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c der Verwaltungsgerichtsordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie § 10 nur auf Klageverfahren anzuwenden, bei denen der Verwaltungsakt ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] bekanntgegeben wird.</p>
	Artikel 2
	Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
	<p>Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 37a wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 2 wird gestrichen.</p>
	<p>b) Absatz 3 Satz 4 und 5 wird gestrichen.</p>
	<p>c) Absatz 4a wird gestrichen.</p>
	<p>d) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.</p>
	<p>e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„Die Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 kann durch Vertrag, der der Schriftform bedarf, auf einen Dritten, der nicht selbst Verpflichteter ist, übertragen werden.“
	bb) Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“
	f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Die Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 kann durch Vertrag, der der Schriftform bedarf, auf einen Dritten, der selbst Verpflichteter ist, übertragen werden.“
	bb) Satz 4 wird gestrichen.
	cc) Der bisherige Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“
	dd) Der bisherige Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 4 wird zugunsten des Verpflichteten die vom Dritten erreichte Treibhausgasminderungsmenge ausschließlich bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 4 Satz 5 und 6 berücksichtigt.“
	g) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:
	„(8) Treibhausgasminderungsmengen, die den nach Absatz 4 Satz 2 vorgeschriebenen Prozentsatz für ein bestimmtes Verpflichtungsjahr übersteigen, werden auf Antrag des Verpflichteten auf den Prozentsatz des folgenden Kalenderjahres angerechnet.“
	2. § 37c wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „ oder fossilen Flugturbinenkraftstoffs “ gestrichen.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Soweit Verpflichtete einer Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 nicht nachkommen, setzt die zuständige Stelle eine Abgabe fest für die Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen oder für die nach dem Energiegehalt berechnete Fehlmenge an Kraftstoff.“
	bb) Satz 4 wird gestrichen.
	c) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Schätzung ist unwiderlegliche Basis für die Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4.“
	Artikel 3
	Änderung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote
	Die Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 17. April 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 131) wird wie folgt geändert:
	1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt: „§ 1
	Anwendungsbereich

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Diese Verordnung regelt die Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen, mitverarbeiteten biogenen Ölen und biogenem Wasserstoff auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasmissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“
	2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „oder nach § 37a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ gestrichen.
	3. In § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „sowie nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4a“ gestrichen.
	4. In § 44 Absatz 4 wird die Angabe „sowie nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4a“ gestrichen.
<i>Artikel 2</i>	<i>Artikel 4</i>
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Nach § 65 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:	Nach § 65 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für Vorhaben, die in der Anlage 1 Nummern 19.7 oder 19.8 aufgeführt sind und die zugleich die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Wärmeleitungen betreffen, ist anstelle der Absätze 1 und 2 sowie anstelle der §§ 66 bis 69 der § 8 des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes vom...[einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 6 Satz 1...] anzuwenden.“	„(3) Für Vorhaben, die in der Anlage 1 Nummern 19.7 oder 19.8 aufgeführt sind und die zugleich die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Wärmeleitungen betreffen, ist anstelle der Absätze 1 und 2 sowie anstelle der §§ 66 bis 69 der § 8 des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes vom...[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes...] anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 5
	Änderung des Baugesetzbuches
	<p>Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 21/2793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 35 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In der Nummer 5 wird vor der Angabe „der Wasserenergie“ die Angabe „der geothermischen Energie oder“ eingefügt.</p>
	<p>b) In der Nummer 8 Buchstabe b wird die Angabe „äußersten Rand der Fahrbahn, oder“ durch die Angabe „äußersten Rand der Fahrbahn,“ ersetzt.</p>
	<p>c) Die Nummern 10 und 11 werden durch die folgenden Nummern ersetzt:</p>
	<p>„10. der untertägigen Speicherung von Wärme dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wärmequellen und Wärmesenken steht,</p>
	<p>11. der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien steht, oder</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und c) die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 m².
	<p>2. In Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 9 bis 12“ ersetzt.</p>
<i>Artikel 3</i>	<i>Artikel 6</i>
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b wird die folgende Nummer 3c eingefügt:	Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b wird die folgende Nummer 3c eingefügt:
„3c. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von	„3c. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von
a) Anlagen nach § 2 Nummer 1 des <i>Geothermie- Beschleunigungsgesetzes</i> vom... [einsetzen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Streitigkeiten nach § 10 Absatz 2 des <i>Geothermie- Beschleunigungsgesetzes</i> , sowie	a) Anlagen nach § 2 Nummer 1 des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes vom... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Streitigkeiten nach § 10 Absatz 2 des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes ,
b) Anlagen nach § 2 Nummer 3 des <i>Geothermie- Beschleunigungsgesetzes</i> mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 Kilowatt einschließlich der Streitigkeiten nach in § 10 Absatz 2 des <i>Geothermie- Beschleunigungsgesetzes</i> ,“	b) Anlagen nach § 2 Nummer 3 des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 Kilowatt einschließlich der Streitigkeiten nach § 10 Absatz 2 des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes sowie
	c) Leitungen nach § 2 Nummer 5 des <i>Geothermie- Beschleunigungsgesetzes</i> einschließlich der Streitigkeiten nach § 10 Absatz 2 des <i>Geothermie- Beschleunigungsgesetzes</i> ,“
<i>Artikel 4</i>	<i>Artikel 7</i>
Änderung des Bundesberggesetzes	Änderung des Bundesberggesetzes
Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 57e durch die folgende Angabe ersetzt: „§ 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie mit Vorhaben zur Untergrundspeicherung von Wärme oder Wasserstoff“	1. unverändert
2. Nach § 4 Absatz 9 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: „Abweichend von Satz 1 ist eine Anlage zur Speicherung von Wärme ab einer Teufe von 400 Metern ein Untergrundspeicher, auch wenn die Wärme wasserbasiert gespeichert wird.“	2. unverändert
3. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 15	
Beteiligung anderer Behörden	
(1) Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nummer 10 gehört.	
(2) Handelt es sich um einen Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme und ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine Stellungnahme abgegeben worden, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.“	
4. In § 51 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „von geringer Gefährlichkeit“ die Angabe „und Bedeutung“ gestrichen.	4. unverändert
5. § 52 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	5. § 52 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne für einen zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen. Eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gilt als Führung des Betriebes, eine längere Unterbrechung nur dann, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt wird. Die zuständige Behörde soll abweichend von Satz 1 festlegen, dass Hauptbetriebspläne auch für einen längeren Zeitraum als für zwei Jahre aufgestellt werden können, wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist. Eine Kontrolle des Betriebs bei längerer Laufzeit des Hauptbetriebsplans ist bei Hauptbetriebsplänen im Zusammenhang mit der auf Grund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen im Regelfall zu erwarten. Satz 4 ist auch anzuwenden auf Hauptbetriebspläne zur Gewinnung von Erdwärme. Die Laufzeit nach Satz 3, auch in Verbindung mit den Sätzen 4 und 5, soll vier Jahre nicht unterschreiten und acht Jahre nicht überschreiten.“	„(1) Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne für einen zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen. Eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gilt als Führung des Betriebes, eine längere Unterbrechung nur dann, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt wird. Die zuständige Behörde soll abweichend von Satz 1 eine längere Befristung von mindestens vier und höchstens acht Jahren zulassen, wenn ihr eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit möglich ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. § 56 wird wie folgt geändert: a) Nach § 56 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt: „(3) Die zuständige Behörde kann bei der Zulassung eines Betriebsplans für die Gewinnung von Erdwärme einen Nachweis über die Absicherung für Bergschäden verlangen. Als Nachweis gilt die Mitgliedschaft in einer Bergschadensausfallkasse nach § 122 Absatz 1, einer vergleichbaren privaten Bergschadensausfallkasse oder einer Kommunalversicherung, die Schäden vergleichbar absichert.“	6. § 56 wird wie folgt geändert: a) Nach § 56 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt: „(3) Die zuständige Behörde soll bei der Zulassung eines Betriebsplans für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme einen Nachweis über die Absicherung für Bergschäden verlangen. Die Behörde kann dabei insbesondere einen Nachweis der Mitgliedschaft in einer Bergschadensausfallkasse nach § 122 Absatz 1, einer privaten Bergschadensausfallkasse oder einer Kommunal- oder Haftpflichtversicherung , die Bergschäden absichert, fordern.“
b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und die Angabe „Absätze 1 und 2“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.	b) unverändert
7. § 57e wird durch den folgenden § 57e ersetzt:	7. § 57e wird durch den folgenden § 57e ersetzt:
„§ 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie mit Vorhaben zur Untergrundspeicherung von Wärme oder Wasserstoff	„§ 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie mit Vorhaben zur Untergrundspeicherung von Wärme oder Wasserstoff
(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz, für bei der Förderung von Erdwärme gewonnene weitere Bodenschätze sowie für Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Untergrundspeichers zur Speicherung von Wasserstoff, Wasserstoffgemischen oder von Wärme nach § 4 Absatz 9 Satz 2 sind die Absätze 2 bis 7 anzuwenden.	(1) unverändert
(2) Auf Antrag werden das Verfahren zur Zulassung von Betriebsplänen für ein Vorhaben nach Absatz 1 sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt. Die Verfahren sind elektronisch durchzuführen.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger des Vorhabens bereit und macht die im Verfahrenshandbuch enthaltenen Informationen auch im Internet zugänglich. Hierbei weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und falls weitere einheitliche Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.	(3) unverändert
(4) Eine Behörde, deren Aufgabenbereich durch ein Vorhaben nach Absatz 1 berührt wird, wird elektronisch durch die zuständige Behörde über das Verfahren informiert und übermittelt ihre Stellungnahme ausschließlich elektronisch an die zuständige Behörde. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren auf Zulassung einer Anlage nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, wirkt die zuständige Behörde auf eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen hin.	(4) unverändert

Briefings

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Sind die Antragsunterlagen vollständig, so bestätigt die zuständige Behörde dies in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 gegenüber der einheitlichen Stelle, andernfalls gegenüber dem Träger des Vorhabens innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags. Die Antragsunterlagen sind vollständig, wenn sie sich zu allen relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu prüfen. Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig, so fordert die zuständige Behörde, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 über die einheitliche Stelle, den Träger des Vorhabens unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Antragsunterlagen innerhalb der Frist nach Satz 1 auf, die Antragsunterlagen unverzüglich zu ergänzen. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren. Den Zeitplan teilt die zuständige Behörde dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit.	(5) unverändert
(6) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:	(6) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:
1. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme sowie bei Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Untergrundspeichers zur Speicherung von Wärme nach § 4 Absatz 9 Satz 2 innerhalb eines Jahres,	1. unverändert
2. abweichend von Nummer 1 bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz, wenn diese mittels Installation von Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung bis zu 50 Megawatt realisiert werden, innerhalb von drei Monaten,	2. unverändert
3. bei Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Untergrundspeichers zur Speicherung von Wasserstoff oder Wasserstoffgemischen innerhalb von zwei Jahren.	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Nummer 1 und 3 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um bis zu sechs Monate verlängern. Bei Vorhaben mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und bei Vorhaben zur Modernisierung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme beträgt die Verlängerungsfrist abweichend von Satz 2 längstens drei Monate. Die zuständige Behörde teilt in den Fällen des <i>Absatz 2</i> Satz 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens, die außergewöhnlichen Umstände mit, die die jeweilige Verlängerung der Frist nach Satz 1 Nummer 1 und 3 rechtfertigen. Die Fristen nach Satz 1 beginnen mit Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde oder, falls die Behörde nicht reagiert, mit Ablauf der Frist nach Absatz 5 Satz 1. Wenn die Behörde oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 die einheitliche Stelle den Träger des Vorhabens zur Ergänzung der Antragsunterlagen aufgefordert hat, beginnt die jeweilige Frist nach Satz 1 mit Bestätigung des vollständigen Eingangs der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Antragsunterlagen.</p>	<p>Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Nummer 1 und 3 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um bis zu sechs Monate verlängern. Bei Vorhaben mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und bei Vorhaben zur Modernisierung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme beträgt die Verlängerungsfrist abweichend von Satz 2 längstens drei Monate. Die zuständige Behörde teilt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens, die außergewöhnlichen Umstände mit, die die jeweilige Verlängerung der Frist nach Satz 1 Nummer 1 und 3 rechtfertigen. Die Fristen nach Satz 1 beginnen mit Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde oder, falls die Behörde nicht reagiert, mit Ablauf der Frist nach Absatz 5 Satz 1. Wenn die Behörde oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 die einheitliche Stelle den Träger des Vorhabens zur Ergänzung der Antragsunterlagen aufgefordert hat, beginnt die jeweilige Frist nach Satz 1 mit Bestätigung des vollständigen Eingangs der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Antragsunterlagen.</p>
<p>(7) Die Entscheidung wird dem Träger des Vorhabens zugestellt. Im Übrigen wird die Entscheidung öffentlich bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass die Entscheidung auf der Internetseite der zuständigen Behörde und durch eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder auf eine andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird.</p>	<p>(7) unverändert</p>
<p>(8) Ist bei Vorhaben im Zusammenhang mit der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz ein Planfeststellungsverfahren <i>gemäß § 52 Absatz 2a</i> erforderlich, ist kein Erörterungstermin <i>gemäß § 73 Absatz 6</i> des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen.“</p>	<p>(8) Ist bei Vorhaben im Zusammenhang mit der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme oder der Speicherung von Wärme- oder Wasserstoff nach diesem Gesetz ein Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a erforderlich, ist kein Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen.“</p>
8. § 127 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(2) Im Fall der Anzeige einer Bohrung bis zu einer Teufe von 400 Metern zur Aufsuchung oder zur Gewinnung von Erdwärme hat die zuständige Behörde die Unterlagen innerhalb von vier Wochen zu prüfen. Äußert sich die zuständige Behörde innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Einhaltung einer Betriebsplanpflicht nach Absatz 1 Nummer 2 als nicht erforderlich. Soweit ein zentrales Bohranzeigeportal durch die zuständige Behörde eingerichtet ist, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 an das Bohranzeigeportal erfolgen. Eine Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 darf frühestens neun Monate vor Beginn der Bohrung erfolgen.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.	
	9. § 145 Absatz 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
	„8. einer mit einer Betriebsplanzulassung nach § 55 verbundenen vollziehbaren Auflage oder einer vollziehbaren Auflage nach § 56 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Absatz 4, zuwiderhandelt,“
<i>Artikel 5</i>	<i>Artikel 8</i>
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11a die folgende Angabe eingefügt: „§ 11b Projektmanager“	1. unverändert
2. Nach § 11a Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:	2. unverändert
„(8) Ist für die Errichtung und für den Betrieb einer Anlage zur Gewinnung oder Speicherung von Erdwärme ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, gilt für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung § 57e Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 und 6 des Bundesberggesetzes entsprechend.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Nach § 11a wird der folgende § 11b eingefügt:	3. unverändert
„§ 11b	
Projektmanager	
(1) Bei Vorhaben nach § 11a kann die zuständige Behörde auf Antrag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Dies kann insbesondere folgende Verfahrensschritte umfassen:	
1. die Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrenabschnitten und Zwischenterminen,	
2. die Fristenkontrolle,	
3. die Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,	
4. das Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,	
5. bei Bewilligungsverfahren eine erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,	
6. den Entwurf der Niederschrift über den Erörterungstermin,	
7. den Entwurf der Zulassungsentscheidung sowie	
8. die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen.	
(2) Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens trifft allein die zuständige Behörde.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Stimmt der Vorhabenträger zu, kann die zuständige Behörde bei der Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.“	
4. In § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Haushalt“ die Angabe „einschließlich der Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ eingefügt.	4. In § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Haushalt“ die Angabe „einschließlich der Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ eingefügt.
5. Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	5. Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Erdwärmekollektoren bis zu einer Tiefe von 4 Metern und außerhalb von Wasserschutzgebieten ist davon auszugehen, dass die Erdwärmekollektoren keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit gemäß Satz 2 haben, wenn sie oder ihre Anlagenteile die Anforderungen nach § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, erfüllen. Die Vermutung nach Satz 3 gilt nicht, wenn auf Grund der räumlichen Konzentration der Anlagen in einem Gebiet eine nachteilige thermische Wirkung auf <i>einen Grundwasserkörper oder einen Teil davon</i> zu besorgen ist.“	„Bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Erdwärmekollektoren bis zu einer Tiefe von 4 Metern und außerhalb von Wasserschutzgebieten ist davon auszugehen, dass die Erdwärmekollektoren keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit gemäß Satz 2 haben, wenn sie oder ihre Anlagenteile die Anforderungen nach § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, erfüllen. Die Vermutung nach Satz 3 gilt nicht, wenn auf Grund der räumlichen Konzentration der Anlagen in einem Gebiet eine nachteilige thermische Wirkung auf das Grundwasser zu besorgen ist.“
	Artikel 9
	Änderung des Wärmeplanungsgesetzes
	Das Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2040“ durch die Angabe „2045“ ersetzt.“
<i>Artikel 6</i>	Artikel 10
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Am ...[einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]</i> tritt Artikel 1 § 6 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Am ...[einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] tritt Artikel 1 § 6 in Kraft.
	(3) Die Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2026 in Kraft .

Begründung

Zu Artikel 1 (Geothermie-Beschleunigungsgesetz)

Zu § 1

Als grundlastfähige Erneuerbare Energie steht Geothermie rund um die Uhr, wetterunabhängig und zu jeder Jahreszeit zur Verfügung. Die Energie kann ortsnah zur Nutzung gefördert werden und es muss kein Brennstoff importiert werden. Dadurch müssen keine Lieferketten abgesichert werden, wodurch die Versorgungssicherheit gestärkt wird. Mit der Ergänzung wird der wichtige Beitrag zur Versorgungssicherheit auch im Zweck des Gesetzes ausdrücklich verankert.

Zu § 3

Im Anwendungsbereich des § 2 Nummer 1 und 2 GeoBG sind auch Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefengeothermie beziehungsweise von oberflächennaher Geothermie enthalten. Dies wird durch die Ergänzung der Aufsuchung nun auch in den Begriffsbestimmungen des § 3 nachvollzogen. Zudem wird Aufsuchung und Gewinnung in Aufsuchung oder Gewinnung geändert. Damit wird die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 5 umgesetzt.

Zu § 4

Mit der Änderung wird das überragende öffentliche Interesse auch für Wärmeleitungen gemäß § 2 Nummer 5 bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in 2045 festgelegt, so dass eine explizite Nennung einzelner Nummern des § 2 entbehrlich ist.

Zu § 5

Viele Geothermieprojekte benötigen parallel bergrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen. Wird der vorzeitige Beginn nur im Bergrecht erlaubt, entstehen Verzögerungen. Die Regelung sollte daher auch für das Wasserrecht gelten, um die Beschleunigungswirkung voll auszuschöpfen.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Der geänderte Satz 2 orientiert sich an der Regelung zur fakultativen Planfeststellung in § 43 Absatz 2 EnWG und ermöglicht dem Vorhabenträger ein hohes Maß an Flexibilität. Besteht nach Satz 1 keine Planfeststellungs-pflicht, kann er trotzdem ein Planfeststellungsverfahren beantragen. Damit wird die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 umgesetzt.

Zu Absatz 2

Der in § 8 Absatz 2 Satz 2 enthaltende Katalog von Vorschriften, die auf das Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 8 Absatz 1 GeoBG entsprechend anzuwenden sind, wird erweitert. Zusätzlich werden auch die §§ 43d, 43f, 43i, 44a, 44b und 48a des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anwendbar. In der Verwaltungspraxis tragen die Vorschriften maßgeblich zur beschleunigten Zulassung von Vorhaben bei. Deshalb sollten sie auch für Wärmeleitungen gelten. Damit wird die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Ziffer 10, 11 und 12 umgesetzt.

Zu § 10 Absatz 1 Nr. 3

Mit dem vorgeschlagenen § 10 Absatz 1 Nummer 3 GeoBG soll eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wärmeleitungen im Sinne des § 8 GeoBG begründet und damit entsprechend der bisherigen Regelung für altes Zulassungsrecht erhalten werden.

Die bisher einschlägige Vorschrift des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 VwGO und die dort angeordnete Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes für Streitigkeiten betreffend die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung von Dampf- oder Warmwasserpipelines ist nicht auf nach § 8 GeoBG zu genehmigende Wärmeleitungen anwendbar. Denn in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 VwGO wird ausdrücklich auf Planfeststellungsverfahren

nach § 65 Absatz 1 UVPG Bezug genommen. Mit § 8 Absatz 1 GeoBG wird separat von § 65 UVPG die Planfeststellungspflicht normiert. Ohne eine Neuregelung für das neue Zulassungsrecht würden die Rechtsstreitigkeiten über Wärmeleitungen an die bislang damit nicht befassten Verwaltungsgerichte verlagert. Dies entspräche nicht der Beschleunigungsintention des Gesetzesvorhabens.

Eine entsprechende Ergänzung des Katalogs ist daher erforderlich, um einen Gleichklang mit den übrigen nach Energierecht zuzulassenden Leitungsvorhaben herzustellen, die mit Ausnahme der erstinstanzlich dem Bundesverwaltungsgericht zugewiesenen Übertragungsnetz- und LNG-Vorhaben sämtlich den Oberverwaltungsgerichten zugewiesen sind. Damit wird die Gegenüberstellung der Bundesregierung zu Nummer 13 umgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 37a)

Der § 37a Absatz 2 BImSchG sieht bislang gesonderte, nationale Verpflichtung für Anbieter von Flugkraftstoffen vor, die durch Buchstabe a aufgehoben wird. Mit Buchstabe b werden Bestimmungen zu den Verpflichteten im Sinne des § 37a Absatz 2, der aufgehoben wird, rechtsbereinigend gestrichen. § 37a Absatz 4a BImSchG regelt bislang die Höhe der Verpflichtung und wird durch Buchstabe c aufgehoben. Die Buchstaben d bis g sind Folgeänderungen aufgrund der Streichung von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

Zu Nummer 2 (§ 37c)

Da aufgrund der Streichung von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG die Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Flugturbinenkraftstoffe nicht biogenen Ursprungs aufgehoben wird, ist die Berichtspflicht zur Menge an fossilen Flugturbinenkraftstoff nicht mehr erforderlich. Ebenso wird die Ausgleichabgabe im Falle der Nichterfüllung aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung der 37. BImSchV)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

Zu Nummer 5 (§ 44)

Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Baugesetzbuches)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 35 Absatz 1 Nummer 5)

Der Privilegierungsstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, in dem bislang Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie verortet sind, soll um die Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung geothermische Energie ergänzt werden. Geothermie-Vorhaben können im Außenbereich bislang nur eingeschränkt nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB als ortsgebundene Betriebe, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme dienen, verwirklicht werden. Die Aufnahme in die Nummer 5 soll klarstellen, dass diese Anlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB generell privilegiert sind. Insoweit soll eine Parallelität insbesondere zu den Energieträgern Wasser und Wind hergestellt werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 35 Absatz 1 Nummer 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die aufgrund der neu eingeführten Privilegierungsstatbestände in den Nummern 10 bis 12 erforderlich ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 35 Absatz 1 Nummern 10-12)

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften beschlossenen Privilegierungstatbestände in § 35 Absatz 1 Nummer 10 und 11 BauGB werden neu gefasst und durch die Nummern 10 bis 12 ersetzt.

Zu § 35 Absatz 1 Nummer 10

Die Privilegierung für untertägige Wärmespeicher soll durch eine neue Vorgabe zum räumlich-funktionalen Zusammenhang zu Wärmequellen und Wärmesenken konkretisiert werden. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass Wärmespeicher für einen sinnvollen und wirtschaftlichen Betrieb stets in einem Verbund zu einem Wärmenetz stehen müssen. Mit diesem Wärmenetz müssen zudem auch Wärmequellen wie zum Beispiel vorhandene Solarthermie- oder Geothermieanlagen, Klärwerke oder Anlagen, bei denen Abwärme anfällt (z.B. Rechenzentren), aber auch Wärmesenken, die zusätzliche Wärme benötigen, wie zum Beispiel Wohn- oder Geschäftshäuser, verbunden sein. Genau vor diesem Hintergrund kann die Privilegierung dieser Speicher als mit der allgemeinen Zielsetzung des Außenbereichsschutzes als vereinbar angesehen werden. Dies soll daher auch bereits aus dem Gesetzeswortlaut hervorgehen.

Zu § 35 Absatz 1 Nummern 11 und 12

Batteriespeicher können als flexibel steuerbares Element des Stromsystems zu einer Stabilisierung der Energieversorgung und zu stabilen Strompreisen beitragen, indem sie elektrische Energie im Tagesverlauf in Zeiten eines Überangebots einspeichern und in Zeiten mit erhöhter Nachfrage flexibel ausspeichern. § 11c EnWG ordnet daher für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ein überragendes öffentliches Interesse an. Der wünschenswerte schnelle Ausbau von Speicherinfrastruktur soll durch Vereinfachungen im Planungsrecht unterstützt werden, die dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung tragen, dies aber gleichzeitig in einem angemessenen Ausgleich mit dem allgemeinen Ziel des Schutzes des Außenbereichs sowie der kommunalen Planungshoheit bringen.

Für Vorhaben, die der Speicherung elektrischer Energie dienen, werden zwei Privilegierungstatbestände eingeführt. Nummer 11 betrifft ausschließlich Batteriespeicher, die eine vorhandene Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien ergänzen. Die weitere Privilegierung in der Nummer 12 betrifft Batteriespeicher, die unabhängig von Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen verwirklicht werden sollen. Für Letztgenannte werden dabei noch weitere gesetzliche Voraussetzungen für eine bauplanungsrechtliche Privilegierung normiert.

Zu Nummer 11

Nummer 11 enthält einen Privilegierungstatbestand für Batteriespeicheranlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer vorhandenen Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlage. Auf der Grundlage dieses Privilegierungstatbestands kann jede vorhandene Anlage, unabhängig davon, ob diese ihrerseits aufgrund einer bauplanungsrechtlichen Privilegierung oder eines Bebauungsplans zugelassen wurde, um einen Batteriespeicher ergänzt werden, der in dem im Umfeld der Anlage liegenden Außenbereich verwirklicht werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass Batteriespeicher, die vorhandene Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen ergänzen, grundsätzlich system- und netzdienlich sind.

Der Batteriespeicher muss nach der Nummer 11 im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlage stehen. Hierfür muss er zunächst einen räumlichen Bezug zur Erzeugungsanlage aufweisen. Welche Flächen für die Ergänzung des Speichers in Betracht kommen, hängt auch von den Flächenverfügbarkeiten im Einzelfall ab. Sind zum Beispiel in der unmittelbaren Nachbarschaft der Anlage keine Flächen für den Speicher vorhanden oder eignen diese sich nicht für die Belegung mit einem Batteriespeicher, kann auch die erste geeignete, aber etwas weiter entfernte Fläche noch als im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehend angesehen werden. Die für die Privilegierungen in den Nummern 6 und 9 entwickelten Maßstäbe können für die neue Nummer 11 entsprechend herangezogen werden.

Funktional muss der Batteriespeicher die Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlage technisch und wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Die zulässige Größe und Kapazität des Batteriespeichers hängen dabei von der Größe und Leistung der Erneuerbare-Energien-Anlage ab, der er beigestellt wird. Es ist anzunehmen, dass der Batteriespeicher einen Anteil der von der Erneuerbare-Energien-Anlage erzeugten Energiemenge im Tagesverlauf zu Zeiten niedriger Strompreise einspeichert, um diese in Zeiten höherer Strompreise wieder in das Netz abzugeben. Bei der Planung des Speichers ist auf eine möglichst wirksame Schonung des Außenbereichs hinzuwirken, vgl. § 35 Absatz 5 Satz 1 BauGB. Der nach diesen Maßgaben zugelassene Speicher ist in seinem Betrieb nicht planungsrechtlich beschränkt.

Zu Nummer 12

Nummer 12 enthält einen konditionierten Privilegierungstatbestand für sonstige, nicht unter die Nummer 11 fallende Batteriespeicher. Diese sind nur zulässig, wenn die weiteren Voraussetzungen der Buchstaben a bis c kumulativ gegeben sind.

Buchstabe a schränkt die Privilegierung räumlich ein. Sie gilt nicht überall, sondern nur in einem Umkreis von 200 Metern zwischen der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage oder der Grundstücksgrenze eines Kraftwerks. Kleinere Umspannanlagen von Mittelspannung zu Niederspannung sind dabei ebenso ausgenommen wie kleinere Kraftwerke mit einer Nennleistung unter 50 Megawatt. Die Batteriespeicheranlage ist nur privilegiert, soweit sie innerhalb dieser Flächenkulisse verwirklicht werden soll.

Buchstabe b gibt eine Mindestnennleistung für die Batteriespeicheranlagen von 4 Megawatt vor. Während die Privilegierung den Ausbau spürbar beschleunigen soll, sollen zur Schonung des Außenbereichs und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nach Möglichkeit keine Kleinst-Speicher isoliert von Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen entstehen.

Buchstabe c wiederum normiert eine Maximalgröße der in derselben Gemeinde nach Nummer 12 insgesamt zugelassenen Batteriespeicheranlagen. Diese dürfen maximal einen Anteil von 0,5 % der Gemeindefläche in Anspruch nehmen, höchstens aber 50 000 m² groß sein. Es ist jeweils die Begrenzung maßgeblich, die zuerst erreicht wird. In Bezug genommen wird die Gesamtfläche der Vorhaben nach Nummer 12, also die gesamte tatsächlich in Anspruch genommene Fläche der bauplanungsrechtlich einheitlich zu betrachtenden Batteriespeicheranlage einschließlich aller Anlagenelemente und dazugehörigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen und Freiflächen. Maßgeblich ist der äußere Umgriff der Batteriespeicheranlage, wenn vorhanden, ihre Einzäunung. Sofern keine Einzäunung besteht, ergibt sich die Fläche aus einer gedachten Linie um die äußersten Speichermodulen bzw. die äußersten Anlagenelemente der Gesamtanlage (einschließlich etwa auf dem Betriebsgelände vorhandener Wege und baulicher Anlagen) und umfasst die innerhalb dieser Linie liegende Fläche. Maßgebliche Bezugsgröße ist also ausdrücklich nicht die von baulichen Anlagen überdeckte Fläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO.

Die allgemeinen Anforderungen an die Zulässigkeit von bauplanungsrechtlichen Vorhaben bleiben unberührt. Insbesondere dürfen ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung muss gesichert sein (§ 35 Absatz 1 BauGB).

Zu Nummer 2 (§ 35 Absatz 5 Satz 2)

Die Vorgaben zur Sicherstellung des Rückbaus in Absatz 5 Satz 2 sind auf die neuen Privilegierungstatbestände anzuwenden. Dazu wurde der dortige Verweis auf Absatz 1 auf die neuen Privilegierungstatbestände ausgeweitet.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesberggesetzes)**Zu Nummer 5**

Die vorliegende Formulierung ist regelungsgleich mit dem Regierungsentwurf, wählt aber eine weit einfachere und vollzugstauglichere Formulierung bei § 52 Absatz 1 BBergG. Die Regelung überträgt, wie schon im Regierungsentwurf vorgesehen, der zuständigen Bergbehörde unabhängig vom zu fördernden Bodenschatz die Einschätzung, ob ihr die Überwachung auch mit einem länger als zwei Jahren laufenden Betriebsplan möglich ist. Falls ja, gibt eine Soll-Regelung vor, dass die Laufzeit auf vier bis acht Jahre festzulegen ist. Die Bergbehörden wissen, welche Genehmigungsdauern bei den verbliebenen Betriebsflächen der Braunkohle sinnvoll sind, ohne dass dies ausdrücklich in der Norm geregelt werden muss. Damit wird die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 15 umgesetzt.

Zu Nummer 6

Der Gesetzestext soll um die Phase der Aufsuchung erweitert werden. Bereits die Aufsuchungsphase ist mit Tiefbohrungen verbunden, die zu Bergschäden führen können. Die Vorschrift wird als Soll-Vorschrift ausgestaltet, um eine umfassende Absicherung von Bergschäden zu gewährleisten.

Zudem wird klargestellt, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung aktuell die standardisierte Absicherung ist und als Nachweis einer Absicherung gilt. Das bedeutet, dass der Nachweis auch weiterhin mit der Vorlage einer Haftpflichtversicherung geführt werden kann – oder aber mit der Mitgliedschaft in einer Bergschadensausfallkasse oder einer kommunalen Haftpflichtversicherung.

Zu Nummer 7

Nach § 57e Absatz 8 BBergG kann von einem Erörterungstermin abgesehen werden. Durch die Änderung gilt diese beschleunigende Regelung für alle Vorhaben im Anwendungsbereich des § 57e BBergG, mithin auch für untertägige Wärme- und Wasserstoffspeicher. Auch diese Vorhaben können von der beschleunigenden Wirkung und den reduzierten Verfahrenskosten profitieren. Damit wird die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Ziffer 19 umgesetzt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 56 Absatz 3 zu Abs. 4 wird.

Zu Artikel 8 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)**Zu Nummer 5**

Aus rechtssystematischen Gründen wird hier nun der Begriff „Grundwasser“ verwendet. Der im ursprünglichen Regierungsentwurf für § 49 Absatz 1 Satz 4 vorgeschlagene Begriff des „Grundwasserkörpers“ wird üblicherweise nur im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie verwendet. Damit wird die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 23 umgesetzt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wärmeplanungsgesetzes)

Mit der Änderung des Wärmeplanungsgesetzes wird das überragende öffentliche Interesse für Anlagen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2045 gesetzlich festgestellt. Dies dient der Vereinheitlichung mit § 4 des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes, in dem für den parallelen Begriff der Wärmeleitung ebenfalls auf die Jahreszahl 2045 abgestellt wird.

Brieferings